

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 23. Mai 2025**

5. Verordnung**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der
ansteckenden Bienenkrankheit „Bösartigen Faulbrut“
(Amerikanische Faulbrut)**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 22. Mai 2025 aufgrund des
§ 52 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, i.d.g.F. verordnet:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ordnet gemäß § 52 Tiergesundheitsgesetz
2024 zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische
Faulbrut) eine Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der
Krankheit in der KG Kirchau, Marktgemeinde Warth, Koordinaten (WGS84)
X: 47,653747, Y: 16,095138, entsprechend der Markierung im beiliegenden Plan, der
einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, an:

§ 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht
ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in die
gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

§ 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den
Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen zu melden (Telefon 02635/9025 DW 35655 oder 35669).

Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 Tiergesundheitsgesetz 2024 mit einer Geldstrafe bis € 4.360,- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Eva Bauer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur